

Verkündet
laut Protokoll
am 5. Mai 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 007

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Dipl. Ing Willy D [REDACTED], M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma F [REDACTED] Kolonialwaren-Großhandel eGmbH.,
M [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch die
Vorstandsmitglieder B [REDACTED] und G [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
16. November 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte plante gegen Ende des Jahres 1954 die Errichtung eines Lagerhauses auf dem Grundstück B [REDACTED] Straße / R [REDACTED]-Straße in M [REDACTED]. Sie wandte sich deshalb an den Architekten H [REDACTED] und an den Kläger, die beide entsprechende Pläne anfertigten. Die Beklagte nahm jedoch alsdann von diesem Bauvorhaben Abstand und sah nunmehr einen Lagerhausneubau in der Bo [REDACTED] Straße in M [REDACTED] vor. Im Laufe der darüber gepflogenen Verhandlungen machte der Kläger den Vorschlag, er wolle aus seiner bisherigen Tätigkeit für die Beklagte keinerlei Forderungen an diese stellen, falls für das neue Bauvorhaben ein Wettbewerb um die Übertragung der Bauausführung veranstaltet würde, an dem er und der Architekt H [REDACTED] teilnehmen sollten. Mit diesem Vorschlag erklärte sich die Beklagte einverstanden. Der Kläger entwarf auf Wunsch der Beklagten die Bedingungen des Wettbewerbs, und es kam daraufhin zur Ausstellung folgender Urkunde:

"F [REDACTED]
M [REDACTED]

M [REDACTED], den 26.5.1955

Wettbewerb!

für den Neubau eines Lagergebäudes der E [REDACTED] M [REDACTED]

Allgemeine Einführung:

Die E [REDACTED] M [REDACTED] beabsichtigt (gegebenenfalls auf dem Grundstück Bo [REDACTED] str. ...) einen Lagerhausneubau zu errichten.

Bauprogramm:

Keller: ca. 400 qm, Lagerfläche (! Abfüllraum, 1 Käsela-
ger, je ca. 30 qm)

Erdgeschoß: ca. 350 qm Lagerfläche (! Lagerbüro, Rampenhöhe,
Toiletten)

- 3 -

Obergeschoß: Versammlungsraum ca. 100 Personen fassend,
3 Büros und Restlagerfläche.

Zwischen dem Keller und Erdgeschoß: Lastenaufzug für
1000 kg. Der Fußboden im Erdgeschoß ist besonders gegen
Feuchtigkeit zu isolieren (nicht nur Zementestrich).
Berücksichtigung späterer Erweiterungsmöglichkeiten.
Vorgesehene Gesamtbausumme: max. 150.000,- DM.

Anforderungen:

Grundriß, Schnitt, Ansichten im Maßstab 1 : 100

Lageplan 1 : 500

Perspektive; überschlägige Kostenermittlung nach cbm
umb. Raum (anzunehmen 35.- DM pro cbm (ohne Aufzug).

Teilnehmer:

Architekt Willy D., M., M. str.,

" Lorenz H., M., R. str.,

Freise:

1. Preis erhält die Ausführung,
2. Preis 300,- DM.

Preisgericht:

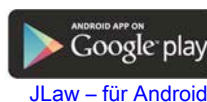
Fachpreisrichter Herr Architekt A. vom E-Verband,
Laienpreisrichter Vorstand und Aufsichtsrat der E.
M.

Frist und Form der Einreichung:

Alle Pläne müssen bis zum 19. Juni beim Vorsitzenden des
Aufsichtsrates, Herrn Hans van E., M., R.
straße eingegangen sein. Sie sind mit einer Kernziffer
(rechts oben) zu versehen und nicht zu unterschreiben oder
sonstirgendwie mit Namen zu versehen. Gleichzeitig ist ein
verschlossener Umschlag beizufügen, der außen mit der Kenn-
ziffer zu versehen ist und innen Name und Anschrift des Ver-
fassers enthalten muß. Der verschlossene Umschlag wird nach
erfolgter Preisverteilung geöffnet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Ergebnis:

Das Ergebnis des Wettbewerbs wird den beiden Teilnehmern bekanntgegeben.

Der Vorstand:

gez. B. [REDACTED] G. [REDACTED]"

Während der Kläger seine Unterlagen für den Wettbewerb termingerecht einreichte, nahm der Architekt H. [REDACTED] an dem Wettbewerb nicht teil. Das Preisgericht kam zu dem Ergebnis, der Entwurf des Klägers entspreche den zu stellenden Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht, so daß seine Beauftragung mit der Durchführung des Baues nicht in Frage komme, und vergab an den Kläger den 2. Preis. Die Beklagte zahlte dementsprechend an den Kläger 300 DM. Der Bau wurde von einem anderen Architekten durchgeführt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Beklagte habe ihm als dem einzigen Bewerber auf jeden Fall den 1. Preis und damit die Ausführung des Baues übertragen müssen, und verlangt Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung, zumindest aus culpa in contrahendo. Er hat vor dem Landgericht zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2.399,25 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber geltend gemacht: Durch den Ausfall des Architekten H. [REDACTED] habe das Preisausschreiben seine Grundlage verloren. Sie hätte allein schon deshalb überhaupt keinen Preis zu verteilen brauchen. Zudem sei die Entscheidung des Preisgerichts, dem Verfahrensverstöße nicht zur Last fielen, unanfechtbar.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht jedoch auf die Berufung der Beklagten die Klage

abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner die Klage abweisenden Entscheidung im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Ansprüche wegen eines unter die Vorschriften der Auslobung fallenden Preiswettbewerbs könne der Kläger nicht geltend machen, weil dafür eine nach den §§ 661, 657 BGB wesentliche gesetzliche Voraussetzung, die öffentliche Bekanntmachung, fehle. Der Preiswettbewerb habe im Rahmen besonderer Vereinbarung unter den Parteien gelegen. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei kein Werkvertrag, weil der Kläger nur habe berechtigt, aber nicht habe verpflichtet sein sollen, sich um die Preise zu bewerben und dazu einen entsprechenden Bauentwurf einzureichen. Vielmehr bestehe ein Vertrag, auf den die Vorschriften des § 661 BGB entsprechend anzuwenden seien. Die materielle Entscheidung des Preisgerichts sei daher bei entsprechender Anwendung des § 661 Abs. 2 BGB für die Parteien verbindlich und dürfe vom Gericht nicht nachgeprüft werden. Wohl seien Einwendungen formeller Art gegen den Spruch des Preisgerichts gemäß § 1041 ZPO und damit auch die Rüge zulässig, das Preisgericht sei für eine Entscheidung nicht zuständig gewesen. Der Kläger wolle aber offenbar dem Preisgericht die Zuständigkeit absprechen, wenn er ausführe, daß für eine Entscheidung des Preisgerichts kein Raum mehr gewesen sei, nachdem ihm, Kläger, infolge der Nichtbeteiligung

des Architekten H. an dem Wettbewerb der 1. Preis ohne weiteres zugefallen sei. Auf diese Frage sei daher im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit des Preisgerichts einzugehen. Der Auffassung des Klägers, die Beklagte hätte ihm als einzigem Bewerber den vorgesehenen 1. Preis zuerkennen müssen, könne jedoch nicht beigespflichtet werden. Vielmehr führe die - ergänzende - Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu dem Ergebnis, daß bei nur einem Bewerber der 1. Preis nicht automatisch an diesen Fallen sollte, sondern daß auch in diesem Falle das Preisgericht noch zu entscheiden gehabt habe, ob der Entwurf gut sei und den 1. Preis verdiene oder nicht. Da das Preisgericht danach trotz des Ausfalles des zweiten Bewerbers noch zur sachlichen Entscheidung zuständig gewesen sei, lägen die Voraussetzungen des § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO (unzulässiges Verfahren), unter denen die Aufhebung eines Schiedsspruches verlangt werden könne, nicht vor. Dann aber müsse es bei dem der sachlichen Nachprüfung durch das staatliche Gericht entzogenen Spruch des Preisgerichts verbleiben.

II.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt im Ausgangspunkt zutreffend gewürdigt. Es ist richtig, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Auslobung mangels öffentlicher Bekanntmachung des Wettbewerbs und wegen der Beschränkung der Teilnehmerzahl auf zwei bestimmte Personen keine unmittelbare Anwendung finden können. Ferner bestehen auch keine Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich bei den Abmachungen der Parteien angesichts dessen, daß es an einer bei einem Werkvertrag notwendigen Verpflichtung des Klägers zur Herstellung eines "Werkes" (hier Vorlage der nach dem "Wettbewerb" einzureichenden Baupläne) fehlt, nicht um einen Werk-

vertrag handelt. Man muß mit dem Berufungsgericht vielmehr davon ausgehen, daß es sich bei den Abmachungen über die Veranstaltung des "Wettbewerbs" um vertragliche Vereinbarungen besonderer Art handelt, auf die - unter Beachtung der Besonderheit des vorliegenden Falles - die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Auslobung, insbesondere die des § 661 BGB entsprechende Anwendung finden müssen. Es kann insoweit auf die vom Berufungsgericht angezogene Entscheidung des V. Zivilsenats in BGHZ 17, 366 ff verwiesen werden.

Die entsprechende Anwendung des § 661 BGB führt dazu, daß die sachliche Entscheidung des Preisgerichts von den Parteien als verbindlich hingenommen werden muß und vom Kläger nicht angegriffen werden kann (Abs. 2 Satz 1 aaO). Insoweit macht die Revision auch keine Bedenken geltend. Die Revision geht vielmehr mit dem Berufungsgericht und zutreffend davon aus, daß gegen die Entscheidung des Preisgerichts lediglich die gegen die Entscheidungen von Schiedsgerichten zulässigen und in § 1041 ZPO aufgeführten Einwendungen erhoben werden können. Dabei kann offen bleiben, ob die Parteien sich im Blick auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles auf alle dort genannten Aufhebungsgründe gegebenenfalls würden berufen können oder nicht. Jedenfalls ist die hier allein in Betracht kommende Rüge aus § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, der Spruch des Preisgerichts beruhe auf einem unzulässigen Verfahren, beachtlich. Eine Unzulässigkeit des Verfahrens würde gegeben sein, wenn das Preisgericht mit seiner Entscheidung die ihm zugewiesenen und eingeräumten Befugnisse irgendwie überschritten hätte (vgl. dazu Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. Anm. III 1 b zu § 1041 ZPO). Daß der Kläger einen dahingehenden Verfahrensmangel geltend machen wollte, hat das Berufungsgericht zutreffend aus seinem Vortrag entnommen, für eine Entscheidung des Preisgerichts sei angesichts der Nichtbeteiligung des Architekten H. an dem

Wettbewerb überhaupt kein Raum mehr gewesen.

Das Berufungsgericht hat sein Ergebnis, daß das Preisgericht auch bei der alleinigen Beteiligung des Klägers an dem Wettbewerb noch sachlich zu entscheiden gehabt habe und dem Kläger nicht den 1. Preis, die Bauausführung, habe zuzuerkennen brauchen, im einzelnen auf folgende Erwägungen gestützt: Die Behauptung des Klägers, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß einer der beiden Bewerber den 1. Preis erhalten müsse, könne als richtig unterstellt werden. Eine derartige Vereinbarung habe vertraglich getroffen werden können, sie besage aber auch nur, daß bei den vorgesehenen zwei Bewerbungen eine mit dem 1. Preis ausgezeichnet hätte werden müssen. Die Möglichkeit, daß nur eine Bewerbung erfolge, hätten beide Parteien ersichtlich nicht ins Auge gefaßt und deshalb nicht ausdrücklich geregelt. Diese Lücke in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien führe nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, vielmehr lasse sich der Vertrag in diesem einen Punkt unter Anwendung des § 157 BGB ergänzen. Es sei deshalb zu erwägen, was die Parteien bei verständiger Überlegung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke in ihren Vertragsbedingungen bewußt gewesen wären. Insoweit sei zu berücksichtigen: Das Preisgericht habe nach dem Inhalt des Vertrages durch einen Vergleich zwischen zwei Entwürfen ein Werturteil über die Güte der Entwürfe abgeben sollen. Mit dem Wegfall der Vergleichsmöglichkeit habe deshalb nicht auch das Werturteil über die Güte des einen Entwurfs entfallen sollen. Es habe nicht in dem Willen der Parteien gelegen, die Beklagte ohne sachliche Prüfung zur Erteilung des 1. Preises für einen möglicherweise wertlosen Entwurf zu zwingen. Bei dieser Auffassung werde der Kläger auch nicht schlechter gestellt, als wenn zwei Entwürfe eingereicht worden wären. In beiden Fällen habe der Kläger nur eine Chance gehabt, den 1. Preis zu erhalten. Wolle man der Ansicht des Klägers folgen, bei nur

einem Entwurf sei ihm ohne sachliche Prüfung der 1. Preis zuzuteilen, würde er durch das Ausscheiden des zweiten Bewerbers ungerechtfertigt und entgegen dem Inhalt des Vertrages besser gestellt sein, weil eben in dem abgeschlossenen Vertrag eine sachliche Prüfung der Entwürfe als wesentlich vorgesehen sei. Das Risiko, der verbindlichen Entscheidung eines Preisgerichts unterworfen zu sein, habe der Kläger bewußt in Kauf genommen. Dieses sei nicht dadurch beseitigt, daß wegen des Ausscheidens des Architekten H. als Wettbewerber der Kläger der alleinige Bewerber geblieben sei.

Die Angriffe, die sich gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts wenden, mußten Erfolg haben. Zwar handelt es sich bei der Wettbewerbsvereinbarung der Parteien um einen allein auf den Einzelfall zugeschnittenen sog. atypischen Vertrag. Die Auslegung, auch die ergänzende Auslegung dieses Vertrages durch den Tatrichter und damit auch die tatrichterliche Entscheidung, in welchem Umfang die Parteien eine Frage der Entscheidung des vorgesehenen Preisgerichts unterworfen haben, kann daher im Revisionsverfahren nur beschränkt, und zwar nur daraufhin nachgeprüft werden, ob Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze und Verfahrensvorschriften verletzt worden sind (RG 169, 122, 124; LM Nr. 5 zu § 550 ZPO und Nr. 1 zu § 1041 ZPO). Hier muß ein Verfahrensmangel darin gefunden werden, daß das Berufungsgericht tatsächliches Vorbringen des Klägers, das für die Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien von Bedeutung ist, zumindest von Bedeutung sein kann, nicht gewürdigt hat. Das Berufungsgericht hat zwar die Behauptung des Klägers als richtig unterstellt, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß einer der beiden Bewerber den 1. Preis erhalten müsse. Damit ist es aber dem, was der Kläger in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, noch nicht voll gerecht geworden. Der Vortrag des Klägers ging dahin (vor allem Schriftsätze vom 3. Mai 1956 und vom 16. Oktober 1956): Als er, Kläger, erfahren habe, daß die Beklagte außer ihm auch den Architekten

H. [REDACTED] mit ihrem ursprünglichen Bauprojekt beschäftigt habe, habe er dies ungewöhnliche Verfahren beanstandet und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten, van [REDACTED], vorgehalten. Dieser habe zugegeben, daß das Verhalten der Beklagten gegenüber den beiden Architekten nicht richtig gewesen sei, und habe ihn, Kläger, gefragt, wie man wohl am besten aus dieser "Misere" herauskomme. Daraufhin habe er einen Wettbewerb vorgeschlagen, der die Entscheidung bringen sollte, welcher von den beiden Architekten das Bauvorhaben ausführen solle.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, daß es dieses Vorbringen mit in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen hat. Dieser Sachvortrag, dessen Richtigkeit vom Kläger unter Beweis gestellt worden ist, ist geeignet, den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien eine andere Auslegung zu geben, als es das Berufungsgericht bisher getan hat. Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt nicht verkannt, daß es bei der Auslegung und insbesondere auch der ergänzenden Auslegung von Parteivereinbarungen wesentlich auf den von den Parteien verfolgten Zweck abzustellen ist. Wenn aber, was der oben wiedergegebene Vortrag des Klägers - seine Richtigkeit unterstellt - nahelegt, der Zweck des Wettbewerbs im wesentlichen der gewesen sein sollte, einen Ausweg aus der mit der Beschäftigung zweier Architekten entstandenen unangenehmen Situation zu finden und zu einer Entscheidung darüber zu kommen, welchem von den beiden bisher schon mit den Bauprojekten der Beklagten beschäftigten Architekten auch mit der Durchführung des neuen Bauprojekts betraut werden sollte, dann ist - möglicherweise - eine von der bisherigen abweichende Auslegung der Parteivereinbarungen auch im Blick darauf, inwieweit und für welche Fragen das Preisgericht zuständig sein sollte, geboten. Es ergibt sich dann möglicherweise auch, daß eine der Ergänzung bedürftige Lücke in den Parteivereinbarungen überhaupt nicht vorhanden ist.

Das Berufungsgericht hat sonach die Auslegung der vertraglichen Vereinbarung der Parteien nicht unter Würdigung des gesamten Vortrages des Klägers vorgenommen und dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen. Dieser Verfahrensmangel nötigt dazu, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer